

GROSSE KREISSTADT MÜHLACKER

Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBL S. 357, ber. S. 416) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker in öffentlicher Sitzung am 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Gestaltungssatzung Enzberg

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist in dem beigefügten Lageplan in der Fassung vom 03.06.2013 abgegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Siehe Anlage 1

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften gelten bei Errichtung, Erweiterung und Ersatz der in dieser Satzung aufgeführten Bauteile bzw. baulichen Anlagen (Werbeanlagen, großflächige Werbetafeln, Markisen, Vordächer, Schaufenster, Warenautomaten, Schaukästen, technische Bauteile an straßenseitigen Gebäudefassaden). Die Vorschriften betreffen auch die Gliederung und Farbgebung von Gebäudefassaden. Unter Bezug auf § 2 Abs. 12 LBO stehen der „Errichtung“ gleich: das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Einrichten, Instandhalten, Ändern und die Nutzungsänderung.

§ 3 Kenntnispflicht (§ 74 (1) Nr. 6 LBO)

Die Errichtung folgender im Anhang zu § 50 LBO aufgelisteter und nach § 50 Landesbauordnung (LBO) verfahrensfreier Vorhaben ist im Kenntnispflichtverfahren anzuzeigen:

- 2 c) Öffnungen in Außenwänden und Dächern von Wohngebäuden und Wohnungen
- 2 d) Außenwandverkleidungen, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
- 2 e) sonstige unwesentliche Änderungen an oder in Anlagen oder Einrichtungen
- 3 c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung gebäudeunabhängig nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m
- 3 d) Windenergieanlagen bis 10 m Höhe
- 5 c) Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 cbm Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage
- 9 a) Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 qm Ansichtsfläche
- 9 c) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen
- 9 d) Automaten

Eine etwaige Genehmigungspflicht nach Landesbauordnung bleibt unberührt.

§ 4 Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen (§ 56 LBO)

Für Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gilt § 56 Landesbauordnung (LBO).

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund geltender denkmalschutzrechtlicher Vorschriften oder aufgrund von anderen örtlichen Bauvorschriften (z.B. in Bebauungsplänen) bleiben von diesen örtlichen Bauvorschriften unberührt.

§ 6 Werbeanlagen

(1) Begriff Werbeanlage:

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Einrichtungen, die auf ein Gewerbe, einen Handelsbetrieb oder eine Dienstleistung hinweisen.

(2) Anzahl und Befestigung:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind in Form, Farbe und Größe auf die Fassade abzustimmen.

Für jede im Gebäude befindliche Einrichtung (Gewerbe-, Dienstleistungs- bzw. Ladeneinheit) sind nicht mehr als eine Werbeanlage parallel zur Fassade und ein Ausleger zulässig. Befinden sich mehrere Gewerbe-, Dienstleistungs- bzw. Ladeneinheiten in einem Gebäude, ist eine Werbeanlage je Einheit zulässig. Bei Eckgebäuden gelten diese Angaben pro Gebäudeseite.

Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Form, Farbe, Schriftart und Größe aufeinander abzustimmen.

Werbeanlagen dürfen mit ihrer Oberkante bis maximal bis 0.20m unterhalb der Oberkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angeordnet werden, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 5.00m. Die Höhen sind ab der Höhe der Gehweghinterkante in Grundstücksmitte zu ermitteln.

Zu Gebäudeecken und zu Gebäudeaußenkanten ist mit Werbeanlagen ein horizontal gemessener Abstand von mindestens 0.50m einzuhalten. Dies gilt auch bei geschlossener Bauweise.

Fassadengliederungen wie Gesimse, Gewände dürfen nicht durch Werbeanlagen verdeckt werden.

Die Länge aller Werbeanlagen, gemessen parallel zur Fassade, darf an einer Fassadenseite insgesamt maximal zwei Drittel der Fassadenlänge betragen.

(3) Unzulässig sind:

- Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe
- Werbeanlagen an Einfriedungen
- Werbeanlagen an Balkonbrüstungen

- Werbeanlagen auf Giebelwänden/Brandwänden
- Werbeanlagen als Kletterschriften (vertikal übereinander angeordnete Elemente)
- Werbeanlagen als fassadenüberdeckende Megaposter
- Werbeanlagen als akustische Werbeanlagen

(4) Unzulässig sind auch:

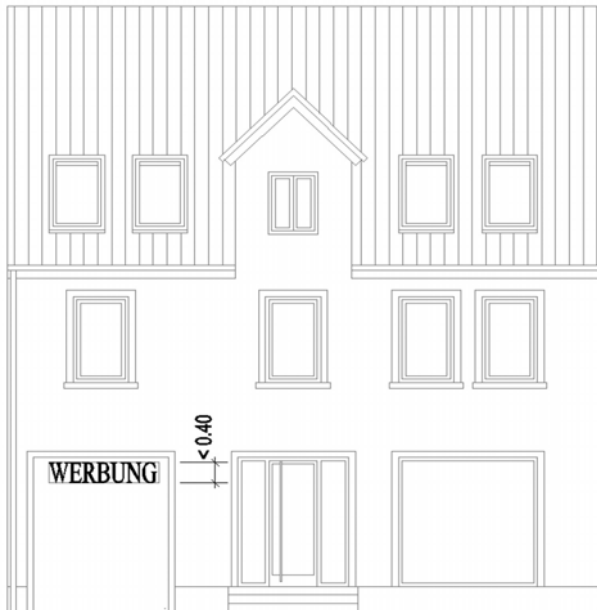
- Signalfarben, Tages- und Nachtleuchtfarben, spiegelunterlegte Werbeflächen
- Wechselbild-Leuchtelemente wie Prismenwände, Laufschriften, Blinklichter, drehbare Werbeanlagen, Beamer, Leuchtschlangen
- dauerhaft (länger als aktionsbezogen, maximal jedoch 8 Wochen) angebrachte Fahnen oder Spanntücher
- Anbringung von Bildschirmen, Videoleinwänden, Screens o.ä. auf der Fassade
- Beleuchtung des öffentlichen Raumes von Privatgrundstücken aus



(5) Zulässige Werbeanlagen parallel zur Fassade

Parallel zur Fassade sind ausschließlich folgende Werbeanlagen zulässig (siehe Skizze oben):

- Unbeleuchtete, selbstleuchtende oder extern angestrahlte Schriftzüge, die unmittelbar auf die Wand aufgemalt oder als Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen auf der Wand mit einem maximalen Auftrag von 0.20m angebracht werden (Elementstärke einschließlich Abstandhalter). Zulässig sind auch sog. „Schattenschriften“ (Einzelbuchstaben vor einer angestrahnten Wand). Die maximale Höhe solcher Werbeanlagen beträgt 0.50m.



(6) Zulässige Werbeanlagen in Fassadenöffnungen (Einfahrten / Hausdurchgänge):

In Fassadenöffnungen sind ausschließlich folgende Werbeanlagen zulässig (siehe Skizze oben):

- Transparente Werbeträger aus Glas oder Kunststoff mit aufgeklebten, aufgedruckten oder aufgesetzten Buchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen mit einem maximalen Auftrag von 0.20m (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) und einer maximalen Buchstabenhöhe von 0.40m.
- Leuchttransparent als Edgelight oder Leuchtrahmen mit glasklarem Display mit einer maximalen Höhe von 0.40m
-



(7) Zulässige Werbeanlagen in Schaufenstern:

In Schaufenstern sind ausschließlich folgende Werbeanlagen zulässig (siehe Skizze oben):

- Direkt auf die Schaufensterscheibe aufgeklebte oder aufgedruckte Buchstaben oder Firmenzeichen mit einer maximalen Buchstabenhöhe von 0.40m.
- Im Schaufenster positionierte, hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen sowie Neonbuchstaben oder Neonzeichen mit einem maximalen Auftrag von 0.20m (Elementstärke einschließlich Abstandhalter) und einer maximalen Buchstabenhöhe von 0.40m. Die Größe (max. Breite * max. Höhe des Schriftzuges) der Werbeanlage darf maximal 15% der Fassadenöffnung betragen.



- Schaufensterflächen dürfen nicht dauerhaft zu mehr als 15% der Schaufensterfläche verdeckt sein (z.B. durch Verklebung oder Anstrich). Ausnahmen sind nur kurzzeitig für Umbaumaßnahmen oder Dekorationen zulässig.

(8) Zulässige Werbeanlagen senkrecht zur Fassade (Ausleger)

Senkrecht zur Fassade sind ausschließlich folgende Werbeanlagen zulässig (siehe Skizze oben):

- Ausleger mit einer Ausladung bis maximal 1.00m und einer maximalen Breite der straßenzugewandten Seitenfläche von 0.20m sowie einer maximalen Größe einer einzelnen geschlossenen Werbefläche von 0.50 m².

- In jedem Fall ist zur öffentlichen Verkehrsfläche eine lichte Durchgangshöhe von 2.50m und vom Fahrbahnrand ein horizontaler Sicherheitsabstand von 0.75 m frei zu halten. Weitere verkehrsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

•

(9) Als Werbeflächen des Auslegers sind ausschließlich zulässig:

- nichtleuchtende oder extern angestrahlte Schilder
- Transparentkästen mit - aus einer geschlossenen Frontfläche - ausgestanzten und hinterleuchteten Buchstaben oder Firmenzeichen
- Leuchttransparente als Edgelights (mit beleuchteten Kanten) oder Leuchtrahmen mit glasklarem Display

(10) Werbeanlagen auf Vordächern

Werbeanlagen, die auf Vordächern aufgeständert angebracht werden, sind ausschließlich als Einzelbuchstaben zulässig.

(11) Warenautomaten und Schaukästen

Je Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig.

Warenautomaten und Schaukästen sind nur in Durchgängen oder Eingangsnischen anzubringen.

An straßenseitigen Fassaden sind Automaten und Schaukästen unzulässig.

Ausnahmsweise kann für gastronomische Betriebe straßenseitig maximal ein Schaukasten zum Zwecke des Speisekartenaushanges zugelassen werden, wenn seine maximalen Ausmaße (einschließlich Umrandung) eine Breite von 0,50 m, eine Höhe von 0,40 m und eine Tiefe von 0,15 m nicht überschreitet.

(12) Großflächige Werbetafeln

Großflächige Werbetafeln (Plakatwände) sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

§ 7 Markisen und Vordächer

(1) Markisen

Markisen sind nur an Schaufenstern und Ladeneingängen zulässig, jeweils beschränkt auf die Breite der einzelnen Schaufenster bzw. Eingänge, mit einer maximalen Auskragung von 1.50m und einer lichten Durchgangshöhe von mind. 2.50m.

Markisen müssen einen seitlichen Abstand von mind. 0.50m zu den Nachbargebäuden einhalten. Ausnahmen sind bei einer geringeren Pfeilerbreite möglich.

Markisen sind in beweglicher Konstruktion auszuführen. Sie dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken.

Die Farbgebung der Markisen ist auf die Farbgebung der Gebäudefassade abzustimmen.

Unzulässig sind:

- glänzende Materialien mit Kunststoff oder Metallbeschichtung, Signalfarben nach RAL sowie Tages- oder Nachtleuchtfarben.
- Markenwerbung auf Markise oder Volants
- Fremdwerbung auf Markise oder Volants



(2) Vordächer

Vordächer über Schaufenstern, Ladeneingängen oder sonstigen gewerblichen Erdgeschossnutzungen sind nur als filigrane Metall-Glas-Konstruktionen zulässig.

Sie sind auf die Breite der Schaufenster oder Eingänge mit einem maximalen seitlichen Überstand von 0.30m zu beschränken. Zu den Nachbargebäuden ist ein seitlicher Abstand von mind. 0.50m einzuhalten. Ausnahmen sind bei einer geringeren Pfeilerbreite möglich.

Die maximal zulässige Auskragung von Vordächern beträgt 1.50m, gemessen senkrecht ab Außenkante Fassadenwand. Eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2.50m zur Gehwegoberkante ist einzuhalten.



Unzulässig sind insbesondere:

- massive Betonplatten/Betonkonstruktionen
- verkleidete Holz- und Metallkonstruktionen
- Ziegel- oder Schindeleindeckung

§ 8 Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sich im Obergeschoss Verkaufsflächen befinden.

Schaufenster sind mit Türen, Toren und Fenstern auf Gliederung und Maßstab der Fassade abzustimmen. Zwischen mehreren Schaufenstern sind Pfosten, Pfeiler oder Mauerabschnitte anzuordnen, so dass das statische System des Gebäudes erkennbar ist.

Fassadenpfeiler oder Wandabschnitte sollen vor die Fassade vorstehen, so dass sich eine profilierte Fassadenstruktur ergibt.

Geschlossene Rollläden vor Schaufenstern sind unzulässig. Ausnahmen sind nur bei Vorlage einer entsprechenden versicherungstechnischen Forderung zulässig.

Schaufensterflächen dürfen nicht dauerhaft zu mehr als 15% der Schaufensterfläche verdeckt sein (z.B. durch Verklebung oder Anstrich). Ausnahmen sind nur kurzzeitig für Umbaumaßnahmen oder Dekorationen zulässig.

§ 9 Fassadengliederung

Erd- und Obergeschosse sind in Form und Farbe so aufeinander abzustimmen, dass eine ganzheitlich zusammenhängende Gestaltung über die gesamte Fassadenhöhe

entsteht, die nicht durch Vordächer, Werbung, extreme Farb- oder Materialwechsel unterbrochen bzw. gestört wird.

Die Öffnungen aller Geschosse sind in vertikalen Achsen und/oder durch übereinstimmende Außenkanten aufeinander zu beziehen.

§ 10 Fassaden-Farben

Für die Gestaltung von Wandflächen und Sockeln sind folgende Farben aus dem RAL Design-System (Stand: 22.10.2011) zulässig:

Farbtonbereich 150 - 360:

Helligkeit ≥ 80 , Buntheit ≤ 10

Farbtonbereich 010 - 140:

Helligkeit ≥ 80 , Buntheit ≤ 20

Farbtonbereich 095 - 140:

Helligkeit ≥ 80 , Buntheit ≤ 20

Farbtonbereich 050 - 090:

Helligkeit ≥ 80 , Buntheit ≤ 30

Neutrale Grautöne:

Im Bereich von 7500 bis 9000

§ 11 Technische Bauteile

Das Anbringen von Klimageräten, Satellitenempfangsantennen und sonstigen technischen Einrichtungen auf straßenseitigen Fassaden und Vordächern ist unzulässig.

Ausnahme: sind Satellitenempfangsantennen auf straßenseitigen Dachflächen dann zulässig, wenn ein geordneter Empfang ohne die Antenne nachweislich nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist auf jedem Gebäude maximal eine Anlage unterhalb der Firstlinie zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 1 Nr. 9 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr von den im Kennnisgabeverfahren eingereichten Bauvorlagen abweicht.

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Werbeanlagen ohne Genehmigung nach § 2 an Gebäuden errichtet, anbringt oder ändert,
- dem Kennnisgabeverfahren unterworfenen geplanten baulichen Anlagen im Sinne § 3 dieser Satzung nicht vor Beginn der Ausführung bei der Baurechtsbehörde anzeigt,
- die Vorschriften über Anzahl, Anbringungsort nach § 6 Abs. 2 nicht einhält,
- nach § 6 Abs. 3 und 4 unzulässige Werbung anbringt,
- die nach § 6 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 zulässigen Größen und Maße überschreitet,

Gestaltungssatzung Enzberg

- Werbeanlagen auf Vordächern entgegen § 6 Abs. 10 nicht als Einzelbuchstaben ausführt,
- Warenautomaten oder Schaukästen entgegen den in § 6 Abs. 11 genannten Stellen anbringt oder die zulässigen Größen überschreitet,
- entgegen § 6 Abs. 12 großflächige Werbetafeln anbringt,
- Markisen entgegen den Vorschriften in § 7 Abs. 1 nicht auf die Breite von Schaufenstern und Eingängen abstimmt oder die Vorschriften über Maße und Gestaltung nicht einhält,
- Vordächer entgegen § 7 Abs. 2 nicht auf die Breite von Schaufenstern und Eingängen abstimmt, nicht als filigrane Konstruktion ausführt oder die Vorschriften über Maße und Gestaltung einhält,
- Schaufenster entgegen den Vorschriften in § 8 nicht auf die Gliederung der Fassade abstimmt und Schaufenster nicht durch Pfosten, Pfeiler oder Mauerabschnitte gliedert,
- Schaufenster entgegen § 8 zu mehr als 15% durch Verklebungen oder Anstriche verdeckt,
- entgegen § 9 die Fassade von Erd- und Obergeschossen nicht aufeinander abstimmt,
- die Fassade mit anderen als in § 10 genannten Farben gestaltet,
- technische Bauteile entgegen § 11 auf straßenseitigen Fassaden anbringt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Gestaltungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Mühlacker, den 06. Mai 2014


Abicht
Bürgermeister



Rechtskräftig:

Mühlacker, den 10. Mai 2014

Anlage 1

